

Lösung zu Bsp. Nr. 13 (Steuerhoheit bei der Erbschaftssteuer)

1. Gegenstand der bernischen Erbschaftssteuer?

ESchG 2: Im Kanton Bern der Besteuerung unterliegt das bewegliche Vermögen des Erblassers (aufgrund des letzten Wohnsitzes) sowie die Immobilien im Kanton Bern, nicht aber ausserkantonale (und ausländische) Immobilien (Praxis, steht nicht mehr ausdrücklich so im Gesetz).

2. Höhe des steuerbaren Nachlasses in Bern?

Weil nicht das ganze Vermögen im Kanton Bern steuerbar ist, muss eine **Steueraus-scheidung** vorgenommen werden. Dabei sind die **Schulden** nach schweizerischer Praxis (und ausdrücklich Art. 20 Abs. 3 ESchG) **proportional** aufzuteilen, nicht objektmässig (nach Lage der Immobilien, die als Grundpfand dienen).

In Bern ist somit ein Nettovermögen von CHF 6,3 Mio. steuerbar (siehe Beilage).

Teilungsvorschriften im Testament sind für die Besteuerung nicht relevant. Der Kanton Bern erhebt die Steuer **anteilmässig bei allen Erben und auch Vermächtnisnehmern**, nach Massgabe ihrer **Erbquoten** (siehe Beilage). In Variante B muss somit auch der Neffe, der nur das Grundstück im Kanton VD erhält, anteilmässig Erbschaftssteuern in Bern bezahlen (Umgekehrt muss die Lebenspartnerin im Kanton VD auch anteilmässig dortige Erbschaftssteuern bezahlen).

3. Massgebender Steuersatz?

Variante A: In Bern beträgt sind **Ehegatten und Nachkommen von der Erbschaftssteuer befreit** (Art. 9 ESchG).

Variante B: Die Steuersätze und Zuschläge gemäss Art. 18 und 19 ESchG sind massgebend. Der Zuschlag für die **Lebenspartnerin** beträgt Faktor 6, sofern das Konkubinat mindestens 10 Jahre bestanden hat, sonst Faktor 16 (Art. 19/1/b bzw. 19/1/d ESchG). Beim **Neffen** beträgt der Zuschlag Faktor 11 (Art. 19/1/c ESchG).

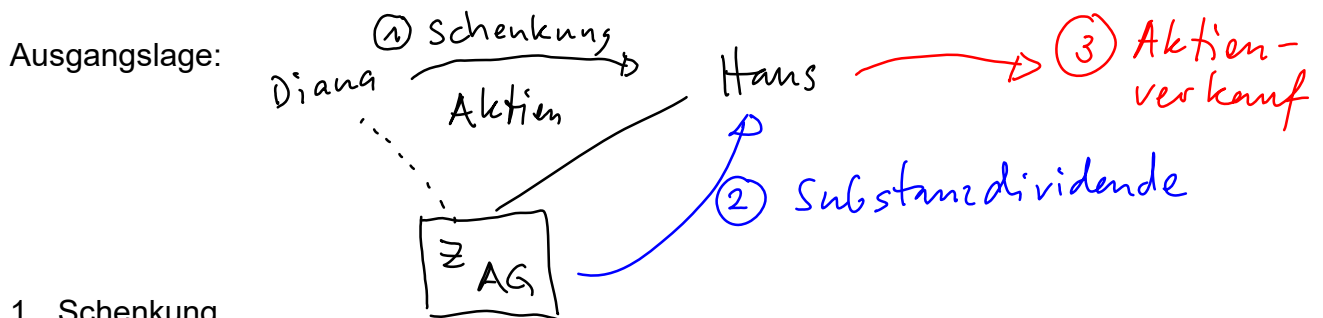
Nach Art. 20 ESchG werden alle Zuwendungen der letzten 5 Jahre für die Ermittlung des Steuersatzes zusammengerechnet. Wenn (wie hier) nur ein Teil im Kanton Bern steuerbar ist, richten sich die Steuersätze nach dem Gesamtvermögen. Online Berechnung auf:

https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuern_berechnen/erbschafts-_und_schenkungssteuer.html

4. Variante: Hypothek in BE statt VD?

Kein Einfluss, weil die Schulden ohnehin proportional verteilt werden (siehe oben).

Lösung zu Bsp. Nr. 14 (Sachliche Bemessung bei Schenkungssteuer)



1. Schenkung

Die Schenkung unterliegt der Schenkungssteuer des Kantons Bern, weil Diana als Schenkerin hier Wohnsitz hat (ESchG 2/b). Steuerpflichtig ist der Erwerber (ESchG 4). Bemessungsgrundlage bei Aktien im Privatvermögen ist der Steuerwert (ESchG 14/2). Annahme in casu: CHF 1 Mio. (entspricht hier dem Substanzwert).

Die Schenkungssteuer beträgt gemäss ESchG 18 (inkl. Zuschlag nach Art. 19/1/d) rund CHF 300'000.--. Im Bund gibt es keine Schenkungssteuer (steuerfrei, DBG 24/a).

Gestützt auf ESchG 21 wird die **Steuer um 100% ermässigt**, wenn es sich um eine Beteiligung von mind. 40% an einer AG handelt, die einen Geschäftsbetrieb führt und wenn Hans dort eine leitende Funktion ausübt und wenn er in Bern Wohnsitz hat.

2. Dividendenausschüttung

Variante 1: Voraussetzungen für Ermässigung nach ESchG 21 nicht erfüllt (z.B. weil es sich um eine reine Vermögensverwaltungs-AG handelt). Hans muss CHF 300'000.-- Schenkungssteuer zahlen. Er finanziert diese mit einer Substanzdividende von CHF 250'000.--. Diese Ausschüttung wird als Einkommen besteuert (Teilbesteuerung, StG 42/3).

Gemäss ESchG 32/2 wird die bezahlte Schenkungssteuer anteilmässig zurückerstattet, wenn eine Teilliquidation erfolgt, die der Einkommenssteuer unterliegt. Die Substanzdividende gilt als Teilliquidation (CHF 250'000.--) und entspricht $\frac{1}{4}$ des bei der Schenkung besteuerten Werts (CHF 1 Mio.). Demnach wird die Schenkungssteuer im Umfang von $\frac{1}{4}$ zurückerstattet, ausmachend hier CHF 75'000.--. Netto beträgt die Schenkungssteuer also noch CHF 225'000.--.

Variante 2: Ermässigung nach ESchG 21 wird gewährt (keine Schenkungssteuer).

3. Aktienverkauf

Variante 2: Hans verkauft seine Aktien an einen Dritten.

Im Bund: steuerfreier Kapitalgewinn, DBG 16/3.

Kanton: Kapitalgewinn ist an sich auch steuerfrei (Aktien im Privatvermögen), ABER: gestützt auf 2 ESchG 22/2 wird die **Steuerermässigung** nach ESchG 21 wegen Verletzung der 10-Jahresfrist **rückgängig gemacht**. Hans Glück muss also nun eine Schenkungssteuer im Betrag von CHF 300'000.-- entrichten.